



DE

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>**Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen - Brüssel I-Verordnung** Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen - Brüssel I-Verordnung

Slowakei

Anhang I – Innerstaatliche Zuständigkeitsvorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2

in der Slowakei: die Artikel 37 bis 37 Buchstabe e) des Gesetzes Nr. 97/1963 über Internationales Privatrecht und die entsprechenden Verfahrensvorschriften.

Anhang II – Gerichte oder sonstige befugte Stellen, bei denen Anträge nach Artikel 39 einzubringen sind

Bezirksgericht (okresný súd), Stadtgericht Bratislava III (Mestský súd Bratislava III), Stadtgericht Bratislava IV (Mestský súd Bratislava IV) und Stadtgericht Košice (Mestský súd Košice)

Anhang III - Gerichte, bei denen Rechtsbehelfe nach Artikel 43 Absatz 2 einzulegen sind

Bezirksgerichte (okresné súdy) und Stadtgerichte (mestské súdy)

Anhang IV- Rechtsbehelfe, die nach Artikel 44 eingelegt werden können

Rechtsmittel (dovolanie) vor dem Obersten Gericht der Slowakischen Republik (Najvyšší súd Slovenskej republiky). Rechtsmittel sind über das Bezirksgericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

Letzte Aktualisierung: 09/04/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.